# \*

# Gemeinde Hofstetten-Flüh

## **PROTOKOLL**

Gemeinderat (Amtsperiode 2018-2021)

## 46. Sitzung vom Donnerstag, 9. April 2020

16:00 Uhr – Video-Konferenz

Sitzungsleitung:	Schenker Felix
Teilnehmende:	Benito Gaberthüel Samantha Gubser Peter Meppiel Andrea Schuppli Domenik Stöckli Oser Brigitte Zeis Thomas Benz Bruno
Entschuldigt:	Gamba Patrick
Protokollführung:	Rüger-Schöpflin Verena

### Verhandlungen

1	9.0.1.6 404	Steuernachlasse Steuerzahlungserleichterung
2	7.4.2.0 405	Bau und Unterhalt Friedhof, Erweiterung Gemeinschaftsgrab
3	0.1.2.9 406	Übriges Gemeinderat Verschiedenes
4	0.1.2.9 407	Übriges Gemeinderat Informationsrunde GR-Ressortchefs / Verwaltung / Pendenzen (vertraulich)

9.0.1.6	Steuernachlasse
404	Steuerzahlungserleichterung

Das Krisenteam Corona-Virus bestehend aus Peter Gubser, Bruno Benz und Felix Schenker haben mit Mailschreiben vom 03. April 2020 dem Gemeinderat einen Antrag für Steuerzahlungserleichterung betreffs Gemeindesteuern gestellt und gebeten, bis am 08. April 2020 einen Entscheid auf dem Zirkulationsweg zu fällen.

Die Rückmeldungen haben ergeben, dass seitens des Rates Diskussionsbedarf besteht.

#### Ausgangslage:

Das Steueramt des Kantons Solothurn hat mit dem Merkblatt vom 19. März 2020 mitgeteilt, dass das Steueramt des Kantons Solothurn aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie verschiedene Massnahmen getroffen hat. Diese Massnahmen gelten sowohl für natürliche als auch für juristische Personen. Sachlich betroffen sind die Steuerperioden 2019 und 2020 für Bundes- und Kantonssteuern.

Zeitlich greifen die Massnahmen ab sofort bis zum 31. Dezember 2020.

Das Steueramt des Kantons Solothurn hat folgende Zahlungserleichterungen zum Bezahlen der Steuern beschlossen:

#### Vorbezug 2019 für Bundes- und Staatssteuern

Die Verzinsung der Bundessteuer wird vom Eidg. Finanzdepartement beschlossen.

Für die Verzinsung der Staatssteuern hat der Regierungsrat vom 1. April bis 31. Dezember 2020 eine Verzinsung von 0.0% beschlossen. In diesem Zeitraum fallen also keine Verzugszinsen an.

#### Vorbezug 2020 für Bundes- und Staatssteuern

Die Staatssteuern 2020 verfallen per 31. Juli 2020. Die Verzugszinspflicht beginnt grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt zu laufen. Bis zum 31. Dezember 2020 werden jedoch keine Verzugszinsen erhoben.

#### Steuern bis und mit 2018

Die Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern bis und mit Steuerperiode 2018 sind von den vorstehenden Massnahmen nicht betroffen. Für sie gelten die bisherigen Regelungen und die einschlägigen Steuererlasse.

Ausgenommen sind Zahlungen bzw. Verzugszinsen betreffend Staatssteuern im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020.

Die Idee des Kantons, die Steuerpflichtigen in dieser schwierigen Zeit zu entlasten, sollte gemäss Empfehlung des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) auch auf der Stufe Gemeinde analog der kantonalen Massnahmen möglich sein.

#### Erwägungen:

Seit dem 01. Januar 2020 arbeitet die kantonale Steuerbehörde mit einer neuen Steuersoftware der Firma Nest (Abacus/Nest). Diese ermöglicht offensichtlich den Zinsverzicht auf einzelne Steuerjahre und erst noch pro rata temporis innerhalb des Kalenderjahres.

Bei uns werden die Zinsparameter lediglich pro Kalenderjahr geführt und es ist nicht möglich, einzelne Steuerjahre von der Zinspflicht zu befreien.

Somit könnte Hofstetten-Flüh lediglich auf den gesamten Steuerausstand 2019 und frühere Jahre auf den Verzugszins für das Kalenderjahr 2020 verzichten.

Bei den Gemeindesteuern 2020 wäre ein Verzugszinsverzicht ab 01.09. – 31.12.2020 möglich.

Die Berechnung des Gemeindeverwalters, Bruno Benz, zeigt auf, dass bei der Umsetzung analog Kanton für die Gemeinde ein Zinsminderertrag von ca. CHF 135'000.--resultieren würde. Da aber diese Umsetzung beim Steuerprogramm GEMO-WIN technisch nicht möglich ist bzw. nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand durchführbar wäre, müsste die Gemeinde im schlimmsten Fall mit einem Zinsminderertrag von CHF 250'000.-- rechnen. Dieser würde sich auf die nächsten 2 – 3 Rechnungsjahre verteilen.

#### Antrag:

#### Steuerausstand 2019 und früherer Gemeindesteuerjahre

Für die Verzinsung der Gemeindesteuern von rückwirkend 01. Januar bis 31. Dezember 2020 wird eine Verzinsung von 0.0% beschlossen. In diesem Zeitraum fallen also keine Verzugszinsen an.

#### Vorbezug 2020 für Gemeindesteuern

Die Gemeindesteuern 2020 verfallen per 31. August 2020. Die Verzugszinspflicht beginnt grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt zu laufen. Bis zum 31. Dezember 2020 werden jedoch keine Verzugszinsen erhoben.

Bevor die Diskussionsrunde eröffnet wird, erkundigt sich Thomas Zeis, weshalb sein Antrag, welchen er am 05. April 2020 per Mail an das Ratskollegium verschickt hat, nicht traktandiert wurde. In diesem habe er beantragt, dass der Rat sich über die Situation COVID-19 Gedanken mache und über die nachfolgenden Fragen, die ihn interessieren sowie über weitere Fragen diskutiere:

- Welche f
  ür Auswirkungen von COVID-19 treffen unsere Gemeinde;
- Wen treffen Sie im Dorf und wie:
- Wie können wir als Gemeinde darauf reagieren und die Umstände gegebenenfalls abmildern;
- Was ist mit den Selbständigerwerbenden im Dorf, mit den Restaurants, Coiffeur, Blumenläden, Gärtner und sonstigem betroffenen Gewerbe;
- Was für Projekte der Gemeinde laufen momentan welche laufen gleich weiter, welche verzögern sich;
- Können Projekte vorgezogen werden was macht Sinn;
- Kann die Gemeinde Anreize schaffen, um der Wirtschaft im Dorf zu helfen und gleichzeitig Ziele der Gemeinde (z.B. Energiestadt, Dorfaussehen) zu erreichen;
- Was kann die Gemeinde machen, wenn die Beschränkungen wieder aufgehoben sind

Da die Verwaltung keine Kenntnis von diesem Mailschreiben hatte, wurde der Antrag nicht traktandiert und kann daher nicht abschliessend behandelt werden.

Zum traktandierten Geschäft zurückkehrend informiert Felix Schenker, Peter Gubser habe mitgeteilt, dass er nicht mehr hinter dem Antrag des Krisenteams stehen könne. Er erkundigt sich bei Peter Gubser, ob er beabsichtige einen anderen Antrag zu stellen.

Peter Gubser führt aus, der Antrag sei im Krisenteam diskutiert worden. Er habe sich nochmals Gedanken gemacht und beurteilt nun die Angelegenheit anders. Wohl habe der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) die Empfehlung abgegeben, nach Möglichkeit analog Kanton zu handeln. Der Verzugszinsverzicht sei jedoch nicht wirklich eine Steuererleichterung. Es handle sich in seinen Augen lediglich um einen Aufschub. Für die Gemeinde bedeute dies im worst case CHF 250'000.--. Seiner Meinung nach stehen mit dieser Grössenordnung von Geld andere Möglichkeiten offen, welche wirklich eine Steuererleichterung seien.

Peter Gubser beantragt, den Steuerfuss für das Jahr 2020 um 1% zu senken. Stimmt der Gemeinderat diesem Antrag zu, muss die Gemeindeversammlung die Steuerfusssenkung genehmigen. Lehnt die Gemeindeversammlung (GV) den Antrag zurück, wird das Geld eingespart.

Verena Rüger hat sich beim Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen, Solothurn, erkundigt, unter welchen Voraussetzungen die Steuerfussreduktion möglich ist. Thomas Steiner, Leiter Gemeindefinanzen, weist auf Artikel 20.3 "Rückwirkende Steuersenkung" im Handbuch hin. Hier werden verschiedene Kriterien aufgeführt, welche kumulativ erfüllt sein müssen:

- die GV muss den Steuerfuss des Budgets, in unserem Fall 2019, in Wiedererwägung ziehen;
- die GV muss triftige Gründe haben, den Steuersatz zu senken;
- die rückwirkende Feststellung muss zeitlich mässig sein;
- die Steuersenkung darf nicht zu stossenden Rechtsungleichheiten führen,
- die Steuersenkung muss massvoll sein.

Bruno Benz erklärt, dass die Reduktion von 1% Mindereinnahmen von CHF 130'000.-- bis CHF 140'000.-- bedeutet.

Zur Fristigkeit hält er ergänzend fest, dass innerhalb von 6 Monaten auf einen GV-Beschluss mittels Rückkommensantrag zurückgekommen werden kann. Da aufgrund der momentanen Situation im Juni 2020 keine Versammlung durchgeführt wird, ist die Fristigkeit nicht gegeben. Somit wäre eine Senkung erst auf 2021 möglich. Davon rät Bruno Benz jedoch ab. Es soll denjenigen geholfen werden, welche die Steuern nicht fristgerecht zahlen können. Die Senkung des Steuerfusses erachtet er als Giesskannenprinzip.

Brigitte Stöckli Oser ist das Vorgehen zu unsicher und die Lösung scheint ihr nicht optimal zu sein.

Thomas Zeis spricht sich gegen beide Varianten aus. Es profitieren Leute, die finanziell gut gestellt sind und keine Unterstützung brauchen.

Er fände gezielte Massnahmen für lokal Betroffene besser. Er habe mehrere Ideen notiert. Er vertritt die Meinung, dass mit den Geldern, welche wir beschlossen hätten, Personen, die Probleme durch die Corona-Krise haben, unterstützt werden sollten.

Domenik Schuppli lehnt den Antrag von Peter Gubser ab. Es würden Personen, die gar nicht betroffen sind von dieser Krise, genauso oder mehr profitieren, als diejenigen, die wirklich entlastet werden sollten – allenfalls mit der Möglichkeit des Verzugszinses. Dies bedeute aber nicht, dass er dem Antrag folgt. Nur wegen technischen Schwierigkeiten und Verhältnismässigkeit auf so viel mehr zu verzichten, findet er auch nicht ideal.

Domenik Schuppli äussert auch seine Befürchtung, dass die Steuerfusssenkung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Andrea Meppiel schliesst sich den Vorrednern an. Sie spricht sich gegen den Antrag von Peter Gubser aus, da dies in ihren Augen ein Giesskannenprinzip ist. Jeder profitiert und nicht nur diejenigen, die es nötig haben. Sie möchte konkret diskutieren, wo kann wem geholfen werden, wo es wirklich notwendig ist.

Samantha Benito Gaberthüel lehnt den Antrag von Peter Gubser mit den gleichen Begründungen ab, wie die Vorredner.

Felix Schenker findet Antrag von Peter Gubser nicht sehr sozial. Die Steuerfusssenkung könnte zum Trigger werden. Er erinnert daran, dass der Rat die GV überzeugen musste, das Budget 2020 anzunehmen.

Die Ablehnung bedeute jedoch nicht, dass dieses Thema nicht nochmals auf den Tisch kommt. Es stünde mehr Zeit zur Verfügung, löse aber die andere Diskussion nicht ab.

Aufgrund der klaren ablehnenden Voten zieht Peter Gubser seinen Antrag zurück.

Felix Schenker erkundigt sich, ob noch Fragen zum Antrag "Steuerzahlungserleichterung" gibt.

Peter Gubser ist überzeugt, dass dies eine Art Giesskannenprinzip ist. In Bezug auf Zahlungserleichterungen wurde auf Bundes- und Kantonsebene einiges unternommen. Das Ausfallrisiko bis zu CHF 250'000 sei relativ gross und er sehe dies nicht mehr als geeignete Massnahme.

Brigitte Stöckli Oser findet die Idee den Verzugszins bis Ende Jahr nicht zu belasten gut. Ihr sei bewusst, dass einige schwarze Schafe auf diesen Zug aufspringen. Aber es werden diejenigen geschützt, die wirklich Probleme haben. Es trifft immer die einen und die andern.

Thomas Zeis hat auf dem Zirkulationsweg der Steuerzahlungserleichterung zugestimmt. Er ist froh, dass die Diskussion gewünscht wurde, da er in der Zwischenzeit seine Meinung geändert hat. Da vermutlich vornehmlich Personen profitieren würden, die die nicht nötig haben, lehnt er den Antrag ab. Ihm wäre wichtig, das Geld, welches wir in die Hand genommen hätten, kontrolliert einzusetzen und etwas für die lokale Wirtschaft zu mache.

Samantha Benito Gaberthüel hat sich ähnliche Gedanken wie Thomas Zeis gemacht. Es sollte denjenigen, welche es nötig haben, geholfen werden. Sie bekundet Mühe mit dem Giesskannenprinzip. Es soll überlegt werden, was für Möglichkeiten gibt es und welche gezielte Massnahmen können ergriffen werden.

Domenik Schuppli hat noch eine Frage zur Zinsberechnungstabelle. Beim Steuerjahr 2019 werden bei der Berechnung 9 Monate zugrunde gelegt, beim Steuerjahr 2020 4 Monate. Für ihn ist nicht nachvollziehbar, weshalb im 2020 von 4 Monaten ausgegangen wird.

Bruno Benz erklärt, die Gemeindesteuern verfallen per 31. August 2020. Die Verzugszinspflicht beginnt grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

Beim Steuerprogramm GEMO-WIN der Gemeinde können unter Jahr keine Zinsanpassungen vorgenommen werden. Korrekturen müssten einzeln berechnet und manuell ausgebucht werden. Der Aufwand bei 2000 Steuerpflichtigen ist zu gross. Ein Verzicht der Verzugszinsberechnung hätte daher im worst case einen Minderertrag von CHF 248'901.-- zur Folge. Wäre die Berechnung analog Kanton möglich, würde der Minderertrag CHF 134'897.-- betragen.

Im Weiteren hat Bruno Benz überprüft, wie hoch der Eingang "Vorbezug 2020" Stand 09. April 2020 ist. Obwohl erst am 31. August 2020 fällig sind bereits CHF 1'871'620.-eingegangen, was in etwa 15% des Steueraufkommens entspricht. Wird dies bei der Berechnung berücksichtigt, belaufen sich die Mehrkosten gegenüber Variante Kanton neu auf CHF 102'155.--.

Andrea Meppiel hat den Eindruck, es gäbe Zahlungserleichterung für alle und nicht nur für die Betroffenen. Zudem bekundet sie Mühe damit, dass es nicht möglich ist, Zinsanpassungen unterjährig vorzunehmen. Dies sei eine Sache der Programmierung. Dies Kosten dafür sollten geklärt werden.

Bruno Benz antwortet, er habe den Softwareanbieter kontaktiert. So kurzfristig sei die entsprechende Programmierung nicht machbar. Er regt an, den Verzugszinsverzicht erst nach dem Fälligkeitsdatum zu publizieren.

Andrea Meppiel stellt den Antrag, dieses Geschäft zurückzustellen.

#### Beschluss:

Dem Antrag von Andrea Meppiel wird mit 4 Ja und 3 Gegenstimmen stattgegeben.

Im weiteren Verlauf werden Ideen für Unterstützungsmöglichkeiten zusammengetragen:

- Mietzinserlass
- Kostenlose Inserate im Hofstetten-Flüh aktuell
- Vorziehen von Arbeitsvergaben
- Stunden von Steuern auf Antrag
- Steuererlass auf Antrag
- Äufnen eines Fonds in der Höhe von CHF 150'000.--

Bruno Benz macht darauf aufmerksam, dass für das Äufnen eines Fonds ein entsprechendes Reglement vorhanden sein muss.

Härtefälle müssen nach Vorlage der Unterlagen individuell beraten und behandelt werden.

Über folgende Themen wird abgestimmt:

- 1. Erlass der Miete April auf Antrag bei gemeindeeigenen Liegenschaften
- Äufnen eines Fonds
- Zusammensetzung der AG Fonds; zur Wahl vorgeschlagen werden: die drei Mitglieder des Krisenteams, Bruno Benz, Peter Gubser, Felix Schenker und Brigitte Stöckli Oser

Für Abstimmung 1 tritt Thomas Zeis in den Ausstand.

#### Beschlüsse:

- 1. Einstimmig
- 2. Einstimmig
- Einstimmig

Felix Schenker wird die Ideen kanalisieren.

7.4.2.0	Bau und Unterhalt
405	Friedhof, Erweiterung Gemeinschaftsgrab

Die Gärtnerarbeiten für die Erweiterung des Gemeinschaftsgrabes wurden mittels einer Submission im freihändigen Verfahren ausgeschrieben. Als Vergabekriterium wurde der Preis zu 100% gewichtet. In den Ausschreibungsbedingungen wurden Nachverhandlungen explizit ausgeschlossen. Vier Unternehmen wurden gebeten, ein Angebot einzureichen. Zwei Unternehmer haben rechtzeitig eine Offerte eingereicht. Diese wurden inhaltlich und rechnerisch geprüft.

Rang	Unternehmer	Preis in CHF	Abw.
1.	Neuenschwander Gartenlandschaft AG, Büsserach	75'381.05	100.0%
2.	Schwyzer Bau GmbH, Hofstetten	80'000.00	106.1%

Aufgrund der einheitlichen Prüfung der Angebote sind die Arbeiten basierend auf den im Voraus festgelegten Zuschlagskriterien (100% Preis) an die erstplatzierte Unternehmung zu vergeben.

Die Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen (KföB) und die Bauverwaltung beantragen dem Gemeinderat die Gärtnerarbeiten zum Preis von CHF 75'381.05 inkl. MwSt. an die Firma Neuenschwander Gartenlandschaft AG, Büsserach, zu vergeben.

Domenik Schuppli macht darauf aufmerksam, dass die KföB entschieden habe, die Gärtnerarbeiten so auszuschreiben, wie ein Auftrag, bei welchem der Schwellenwert nach Submissionsgesetz erreicht wird. Dies wäre jedoch nicht nötig gewesen.

Ein Verwaltungsgerichtsentscheid des Kantons Solothurn besagt, wenn eine Ausschreibung nicht notwendig gewesen wäre, kann der Auftrag anderweitig vergeben werden. Dasjenige Unternehmen, welches nicht berücksichtigt wird, kann nichts unternehmen, da es keinen Rechtsschutz geniesst.

Auf diesen Sachverhalt wurde die KföB nochmals hingewiesen. Die KföB hat jedoch entschieden, sich an das Verfahren zu halten und den Auftrag an die Firma Neuenschwander Gartenlandschaft AG, Büsserach, zu vergeben.

Beide Firmen haben schon auf dem Friedhof Arbeiten zu unserer Zufriedenheit ausgeführt. Im Normalfall, ohne Corona Krise, würde Domenik Schuppli auch darauf plädieren, die Arbeiten dem 1. Platzierten zu vergeben.

Auf die Frage einer Abgebotsrunde antwortet Domenik Schuppli, dass dies bei dieser Verfahrensart nicht möglich ist.

Andrea Meppiel stellt die beantragte Vergabe aufgrund der aktuellen Lage in Frage Sie möchte daher die Arbeiten an die Firma Schwyzer Bau GmbH vergeben

Nach eingehender Diskussion lässt Felix Schenker vorbehältlich der Legalität über die Vergabe der Gärtnerarbeiten an die Firma Schwyzer Bau GmbH zum Preis von CHF 80'000.-- abstimmen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gärtnerarbeiten an die Firma Schwyzer Bau GmbH, Hofstetten, zum Preis von CHF 80'000.-- zu vergeben.

Domenik Schuppli wird die Zulässigkeit der Vergabe an die Firma Schwyzer Bau GmbH, klären.

Felix Schenker wünscht, dass künftig vor der Ausschreibung die Verfahrensart geklärt wird.

0.1.2.9	Übriges Gemeinderat
406	Verschiedenes

#### • Pandemie / Sperrungen

Felix Schenker ist der Ansicht, die Begehung des Märliweges soll gestattet sein, vorausgesetzt die Vorschriften des BAG werden eingehalten. Nochmals eine Affiche, dass die Schutzbestimmungen einzuhalten sind.

Andrea Meppiel findet die Idee des Märliweges grundsätzlich gut. Jedoch ziehe dieser zusätzliche Leute an, was jetzt nicht der geeignete Zeitpunkt ist. Zudem erkundigt sie sich, wie der TCS-Parkplatz, der Vita-Parcours und die Spielwiese abgesperrt sind. Ihrer Meinung nach unternimmt die Gemeinde im Moment diesbezüglich zu wenig, dass die Plätze wirklich gesperrt sind. In der Gemeinde Binningen seien beispielsweise im Vita-Parcours sämtliche Geräte mit Bändern abgesperrt. Wir müssten den Vita-Parcours, Mammutareal, Spielplatz und Spielplatz Bergmatten mit Bändern absperren. Zudem sollten die Hinweistafeln grösser sein. Das Schild bei der Gälli Wösch sei Miniatur. Sie ist der Ansicht, wenn Sperren, dann richtig oder es ganz lassen.

Domenik Schuppli regt an, die Zufahrt zum TCS-Parkplatz über die Osterfeiertage und die darauffolgende Woche zu sperren.

Samantha Benito Gaberthüel unterstützt diesen Vorschlag und erkundigt sich betreffs Dauer der Sperrung.

Der Gemeinderat ist sich einig, die Bergmattenstrasse ab 10. April bis 19. April 2020 zu sperren – ausgenommen Landwirtschaft und Anrainer.

#### Gemeindeversammlung 23. Juni 2020

Bruno Benz informiert, dass dieser Termin nicht eingehalten werden kann. Aufgrund der aktuellen Situation wurden sämtliche Revisionsdaten abgesagt.

Der Kanton hat die Verfügung, nach welcher 2 Gemeindeversammlungen pro Jahr durchgeführt werden müssen, ausgesetzt. Die Rechnung 2019 kann an der Gemeindeversammlung im Dezember zur Genehmigung vorgelegt werden.

Bis am 31. August 2020 muss die Rechnung 2019 und der Bericht der Revisionsstelle vorliegen.

#### Helfernetz

Brigitte Stöckli Oser informiert, dass in der nächsten Ausgabe Hofstetten-Flüh aktuell ein Bericht bezüglich des in die Haushaltungen verteilten erscheint. Rund 60 Helfer stehen zur Verfügung. 10 Parteien benötigen Hilfe.

Thomas Zeis hat vernommen, dass sich Leute gemeldet und zur Verfügung gestellt haben, jedoch nichts gehört hätten.

Brigitte Stöckli Oser antwortet, es seien alle Helfer angeschrieben worden. Im Moment werden nicht so viele Helfer benötigt, jedoch auf eine Warteliste gesetzt.

#### Vereine

Thomas Zeis hat sich bei den Vereinen erkundigt, was für Auswirkungen COVID-19 bei ihnen hat. Einige sehen Probleme – aber die meisten haben keine wirklichen Probleme. Zum Teil werden interessante Sachen angeboten.

Um seitens der Gemeinde schneller und aktueller zu kommunizieren kam die Frage auf, ob der Facebook-Account der KKJAS reaktiviert werden soll.

Das Muttertagskonzert des Musikvereins wurde abgesagt.

Ebenso hat Christine Gschwind informiert, dass der Seniorenausflug abgesagt wurde.

#### Bau- und Planung

Ersatzbauten Schreinerei

Der Gemeinderat wurde mit Schreiben vom 27. März 2020 von der Bau- und Planungskommission (BPK) über die Erteilung der Baubewilligung, Flühstrasse 31, Parzelle GB-Nr. 3149 informiert. Im Schreiben wird auch auf die Dienstbarkeit für das Pumpenhaus zu Gunsten der Gemeinde hingewiesen. Die Werkkommission (WK) hat erst nach Ablauf der Einsprachefrist Bedenken zum Bauvorhaben bzw. der mit diesem allenfalls einhergehenden Gefahren für die Quelle geäussert. Bei der Prüfung der verschiedenen Ausnahmegesuche ist aufgefallen, dass die

Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan Ortskern Hofstetten mehrfach unklar sind.

Die BPK wird diese Unstimmigkeiten im Rahmen der Ortsplanrevision angehen.

Siedlungsentwicklungskonzept

Dieses wird in der nächsten Ausgabe des Hofstetten-Flüh aktuell publiziert. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 28. Januar 2020 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Arbeitsgruppe Gesamtplan mit zwei zusätzlichen Personen

ergänzt wird.

Eveline Heim und Oliver Standke stellen sich zur Verfügung.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat wählt einstimmig die beiden Kandidaten.

- Zweckverband Musikschulen Leimental (MuSoL)
   Die Rechnung 2019 schliesst mit einem Ertragsüberschuss ab.
   Rund CHF 7'200.-- werden an die Gemeinde Hofstetten-Flüh zurückerstattet.
- Abwasserverband Leimental Zurzeit werden die Statuten überarbeitet. Voraussichtlich werden diese dem Gemeinderat Mitte Mai zur Genehmigung vorgelegt.

Schluss der Sitzung: 18:30 Uhr Hofstetten, 06. Mai 2020

Felix Schenker Gemeindepräsident Verena Rüger Gemeindeschreiberin